

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebührenerhebung für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Löbnitz

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und **Artikel 1 § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen** in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz in seiner Sitzung am 31. Januar 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des **Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen** sind:
- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.
Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Löbnitz im Sinne des **Artikel 1 §§ 6 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen** sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der **Feuerwehrsatzung der Gemeinde Löbnitz in der jeweils geltenden Fassung**. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und der Fehlalarmierung durch **automatische Brandmeldeanlagen**.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen auf dem Gebiet der Gemeinde Löbnitz im Rahmen des **Artikel 1 §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen** verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von **Kraft-**, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) **Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist**
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) Abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder bei Fehlalarmierung durch **automatische Brandmeldeanlagen**.

§ 4

Gebühren für freiwilligen Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen **Leistungen** der Feuerwehr, die auf der Grundlage des **Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen** erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 6 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumungsarbeiten und Sicherungsarbeiten,
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch,
4. andere **Leistungen**, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5

Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung

Für überörtliche Einsätze **kann die Gemeinde nach Artikel 1 § 69 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen** Erstattung der Kosten verlangen, **sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.**

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen den Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind, soweit sie nicht durch normalen Verschleiß oder Fehlverhalten der Feuerwehr verursacht wurden, zu erstatten. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehr entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. **Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage**,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, **Besitzer** oder Betreiber der Anlage und
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger
- verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend **des Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen** verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz oder die Leistung erfolgt ist.
- (3) Kostenerstattungspflichtig für Leistungen nach § 5 dieser Satzung ist die Gemeinde, der Hilfe geleistet worden ist.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit


Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.11.2001 außer Kraft.



Löbnitz, den 31.01.2005


G. Prautzsch
Bürgermeisterin

Anlage
zur Erstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Feuerwehr
Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1.	Personalkosten	
1.1.	Feuerwehrmann (Sammelbegriff)	23,00 Euro /Stunde
2.	Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte- und Ausrüstungsgegenstände	
2.1.	Löschfahrzeuge	
2.1.1.	Löschfahrzeug TLF 16	95,00 Euro
2.1.2.	Löschfahrzeug TLF 8/18	93,00 Euro
2.1.3.	Löschfahrzeug LF 16/12	92,00 Euro
2.1.4.	Löschfahrzeug LF 16 TS W 50	98,00 Euro
2.1.5.	Löschfahrzeug LF 8	68,00 Euro
2.1.6.	Mannschaftstransportfahrzeug	55,00 Euro
2.2.	Anhängerfahrzeuge	
2.2.1.	Schlauchanhänger (STA)	30,00 Euro
2.2.2.	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	30,00 Euro
2.2.3.	Beleuchtungsanhänger	30,00 Euro
2.2.4.	CO ₂ -4 Flaschen-Anhänger	30,00 Euro
2.2.5.	Anhängeleiter	30,00 Euro
2.2.6.	Tankanhänger 600 l	30,00 Euro
2.2.7.	Transportanhänger (Kasten)	7,50 Euro
2.2.8.	Lichtmastanhänger	50,00 Euro

2.3.	Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.3.1.	Tragkraftspritze TS 8	18,00 Euro
2.3.2.	Atenschutzgeräte	18,00 Euro
2.3.3.	Atenschutzmaske	16,00 Euro
2.3.4.	Be- und Entlüftungsgerät	13,00 Euro
2.3.5.	Notstromaggregat	16,00 Euro
2.3.6.	Kettensäge	12,00 Euro
2.3.7.	Monitor	7,50 Euro
2.3.8.	Hochdrucklöschleinrichtung	18,00 Euro
2.3.9.	Tauchpumpe TP4	14,00 Euro
2.3.10.	Tauchpumpe TP 8	20,00 Euro
2.3.11.	Schlauchboot mit Motor	26,00 Euro
2.3.12.	Schlauchboot ohne Motor	10,00 Euro
2.3.13.	RTB II	35,00 Euro
2.3.14.	Rettungsschere und Spreizer, Zylinder einschließlich Aggregat	20,00 Euro
2.3.15.	Gas- und Säureschutzanzug (Preis pro Einsatz)	33,00 Euro
2.3.16.	Hitzeschutzanzug	33,00 Euro
2.3.17.	Leitern aller Art	16,00 Euro
2.3.18.	B- oder C-Schlauch	5,00 Euro
2.3.19.	Trennschleifer elektrisch	10,00 Euro
2.3.20.	Trennschleifer mit Verbrennungsmotor	15,00 Euro
2.3.21.	Luftheber	10,00 Euro
2.3.22.	Sprungretter	10,00 Euro
2.3.23.	Seilwinde	30,00 Euro

- 3. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr
 - 3.1. Pflege und Reparaturen
 - 3.1.1. Einbinden von Druckkupplungen 3,50 Euro
 - 3.1.2. Einsetzen von Dichtungen und Sprengringen 2,00 Euro
 - 3.1.3. Einbinden von Verschraubungen 2,00 Euro
 - 3.1.4. Verbrauchsmaterial (z.B. Löschmittel, Ölbindemittel usw. werden nach den gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt)